Zollernalbkreis
Landratsamt

Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen

Einschreiben Rückschein

Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH
Herr Dieter Schillo
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Dienstgebäude:
Hirschbergstrasse 29

Bauamt

Sachbearbeiter/in:	Kertscher
Zimmer-Nr.	335
Telefon:	07433/92-1862
Fax:	07433/92-1319
e-Mail:	bauamt@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen:	**303-B-L-106.111**
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum:	14.01.2021

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Süderweiterung des Steinbruchs auf dem Plettenberg

Sehr geehrter Herr Schillo,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen vom 28.06.2018, ergänzt durch Antragsschreiben vom 23.10.2018, zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Süderweiterung des bestehenden Steinbruchs auf dem Plettenberg (Dotternhausen) ergeht folgende

E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Für die Entscheidung über den Antrag ergeht eine Gebühr. Diese wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

I.
Sachverhalt

Mit Antrag vom 28.06.2018, ergänzt durch Antragsschreiben vom 23.10.2018 sowie weiteren Antragsunterlagen vom 24.10.2018, beantragte die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH beim Landratsamt – untere Immissionsschutzbehörde - die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den bestehenden Steinbruch Plettenberg (Dotternhausen) nach § 16 BImSchG nach Maßgabe der beigefügten Antragsunterlagen.

Der Antrag umfasst die Süderweiterung des Steinbruchs um eine Fläche von ca. 8,78 ha, die Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufläche, die Änderung der Rekultivierungsplanung und die Änderung und Ergänzung der Abbau- und Verfüllungsplanung.

Die Vorhabenträgerin hatte freiwillig nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde für das weitere Verfahren mit Zustimmung der Vorhabenträgerin und auf deren Kosten das Büro Seeliger, Gminder & Partner, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH (im Folgenden SGP) als Projektmanager im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 der 9. BImSchV miteinbezogen.

Im Juli 2018 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände erstmals im Rahmen der Prüfung auf Vollständigkeit des Antrags angehört. Nach Einreichung weiterer ergänzender Antragsunterlagen (s.o.) und erneuter Anhörung der Fachbehörden, wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 15.11.2018 die Vollständigkeit nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV bestätigt.

Die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 26.11.2018 bis einschließlich 25.03.2019.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 01.12.2018, nach deren Inhalt der Erörterungstermin zunächst für den 07.05.2019 angesetzt wurde und mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.04.2019 auf den 03.06.2019 verschoben wurde.

Die Offenlage der Unterlagen erfolgte vom 13.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019. Die Antragsunterlagen wurden sowohl im Landratsamt Zollernalbkreis, als auch in den umliegenden Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen, Hausen a. T. sowie in der Gemeinde Schömberg während der Dienststunden offengelegt. Zudem wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 UVPG im UVP-Internetportal Baden-Württemberg veröffentlicht.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben zu erheben, bestand im Zeitraum zwischen dem 13.12.2018 und dem 25.02.2019. Eingegangen sind insgesamt 174 Einwendungsschreiben von 254 Einwendern. Der Erörterungstermin fand vom 03.06.2019 bis einschließlich 05.06.2019 in der Festhalle in Dotternhausen statt.

Bereits im Rahmen der Anhörung zur Vollständigkeit ergab sich, dass insbesondere von Seiten der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde im Bereich Natur- und Artenschutz trotz der prinzipiellen Beurteilungsfähigkeit der Antragsunterlagen im weiteren Verfahren vertiefende Überarbeitungen erforderlich sein würden. So äußerte bereits die höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55, im Rahmen ihrer ersten Stellungnahme vom 14.08.2018, dass sowohl die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), als auch die FFH- Verträglichkeitsprüfung (Flora-Fauna-Habitat) erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken begegnen würden und einer weiteren vertieften Überarbeitung bedürften. Es seien insbesondere die Aussagen in den Darstellungen zu den Brutplätzen der Heidelerche sowie des Neuntöters in sich nicht stimmig, so dass nach dem derzeitigen Sachstand die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen sei. Dementsprechend seien die Vermeidungsmaßnahmen für die Heidelerche sowie für die weiteren betroffenen Vogelarten wie z.B. den Neuntöter zu überarbeiten.

Diese fachliche Einschätzung des Regierungspräsidiums wurde trotz Nachreichung weiterer Unterlagen durch die Vorhabenträgerin nochmals durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer fachlichen Stellungnahme vom 14.02.2019 konkretisiert So wurde unter anderem unter dem Punkt „Ausgleichs- Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen" bemängelt,

dass weitere Nachforderungen an die Ausgleichs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gestellt werden müssen. Auch die richtige Benennung von Vermeidungs-, CEF und Ausgleichsmaßnahmen wurde gefordert. Im Bereich Artenschutz, saP, wurde thematisiert, dass durch den beantragten Abbau zwei Heidelerchenreviere unmittelbar betroffen seien und ggf. Ausnahmeanträge erforderlich werden könnten.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens und nach diversen Fachgesprächen gemeinsam mit der Vorhabenträgerin, deren Fachplanern sowie Vertretern der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, wurde schließlich von der Behörde die Forderung geäußert, Ausnahmeanträge für die Heidelerche (Artenschutz, Natura 2000) und Feldlerche (Artenschutz) zu stellen.

So äußerte die untere Naturschutzbehörde in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 09.12.2019 nochmals die fachliche Einschätzung, dass die im Antrag aufgeführten Maßnahmen innerhalb des Steinbruchs sowohl für die Heidelerche, als auch für die Feldlerche keine ausreichende Prognosesicherheit für einen artenschutzrechtlichen Ausgleich aufweisen würden. Auch könne durch die Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung für das Natura- 2000 Gebiet ausgeschlossen werden.

Es wurde deshalb neben weiteren naturschutzfachlichen Nachforderungen insbesondere die Forderung an die Vorhabenträgerin aufgestellt, die entsprechenden Ausnahmeanträge einzureichen. Hierzu erklärte sich die Vorhabenträgerin erst nach erneutem Nachdruck der Behörde im Ergebnis bereit.

Da die Nachreichung der Unterlagen zu den Ausnahmeanträgen bedingte, dass die Vorhabenträgerin entsprechende Ausgleichsflächen finden und sicherstellen muss, wurde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit Schreiben des Landratsamtes über die bereits ergangenen Fristverlängerungen hinaus zunächst bis zum 16.06.2020 und darauffolgend jeweils bis zum 16.09.2020 und 16.12.2020 verlängert.

Des weiteren ergingen im Jahr 2020 mehrere Schreiben des Landratsamtes vom 27.01.2020 sowie 24.04.2020 an die Vorhabenträgerin, in denen nochmals an die jeweils weiterhin offenen Punkte erinnert und erneut um Nachlieferung der hiermit zusammenhängenden Unterlagen gebeten wurde.

Darüber hinaus wurde die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 13.07.2020 und angehängter Stellungnahme der unteren Forstbehörde daran erinnert, dass für das Verfahren zusätzlich ein Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung für den Eingriff in den Wald erforderlich werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Beschlüsse vom 17.12.2019, Az.: 10 S 566/19 und 10 S 823/19) die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nunmehr auch die Waldumwandlungsgenehmigung mitumfasse, so dass die Anträge bei der Immissionsschutzbehörde einzureichen seien. Ein entsprechender Antrag wurde der Behörde bis zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 11.09.2020, welches nochmals eine detaillierte Liste der weiterhin offenen Punkte im Anhang enthielt, wurde die Vorhabenträgerin letztmalig aufgefordert, die noch fehlenden Antragsunterlagen bis spätestens zum 31.12.2020 beizubringen. Auch wurde mangels der vorliegenden Unterlagen auf das bestehende Genehmigungshindernis hingewiesen und eine Ablehnung des Antrags angedroht, sollten die erforderlichen Angaben nicht bis zur gesetzten Frist erbracht werden.

Nachdem die Vorhabenträgerin gegenüber der Genehmigungsbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens mit Schriftsatz vom 20.10.2020 ankündigte, die erforderlichen Unterlagen insbesondere zu den Ausnahmeanträgen zur Heidelerche und Feldlerche aufgrund weiterer ausstehender behördlicher Abstimmungen nicht bis zum Jahresende 2020 beibringen zu können, fand auf Anraten des Landratsamtes am 18.11.2020 ein weiteres Gespräch mit der Vorhabenträgerin und deren Fachplanern statt.

Die Besprechung sollte dazu dienen, den aktuellen Bearbeitungsstand zu klären. Insbesondere sollte seitens der Vorhabenträgerin aufgezeigt werden, innerhalb welcher Zeiträume die fehlenden Unterlagen konkret vorgelegt werden können, um absehen zu können, ob eine Entscheidung über den Genehmigungsantrag in absehbarer Zeit möglich werde.

Die Besprechung ergab, dass die Vorhabenträgerin zwar für die Heidelerche geeignete Flächen in Hayingen gefunden habe, die Erstellung der Ausnahmeanträge jedoch eine weitere Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfordere. Auch sei für die Umsetzung der Ausnahme die Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung für die Flächen bei der höheren Forstbehörde

(Regierungspräsidium Freiburg) erforderlich. Angaben über den aktuellen Bearbeitungsstand zum Ausnahmeantrag für die Feldlerche machte die Vorhabenträgerin nicht.

Schließlich wurde vereinbart, dass die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde zur besseren Übersicht und Beurteilung der Situation im Anschluss an die Besprechung schnellstmöglich einen detaillierten Verfahrensleitplan mit den jeweils noch ausstehenden Arbeitsschritten vorlegen wird. Die Behörde äußerte sich trotz des besprochenen Verfahrensleitplans zum Verfahrensstand weiterhin kritisch und behielt sich auch die Entscheidung über die Ablehnung nach Ablauf des 31.12.2020 weiter vor.

Einen Arbeitsplan legte die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde mit Schriftsatz vom 10.12.2020 vor. Zudem wurden durch die Vorhabenträgerin bis zum 31.12.2020 weitere Unterlagen im Bereich Naturschutz nachgereicht, welche jedoch entgegen der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde nicht mit dieser im Vorfeld abgestimmt wurden. Eine Einreichung der fehlenden Unterlagen zu den Ausnahmeanträgen sowie der Waldumwandlung erfolgte nicht.

Darüber hinaus beantragte die Vorhabenträgerin mit Schriftsatz vom 17.12.2020 eine weitere Verlängerung der Entscheidungsfrist bis einschließlich zum 30.09.2021. Als Begründung für die Beantragung der erneuten Fristverlängerung wurde mit Bezug auf die noch einzureichenden Ausnahmeanträge zur Heidelerche und Feldlerche das weitere Abstimmungserfordernis mit den zu beteiligenden Behörden angeführt.

II.
Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist abzulehnen. Die Voraussetzungen der Ablehnung des Genehmigungsantrags aufgrund fehlender Unterlagen nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV sind erfüllt.

Die Regelung des § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV ist anwendbar. Gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) der 9. BImSchV richtet sich das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von den in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen nach der 9. BImSchV. Dies ist hier der Fall, da nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Steinbrüche explizit benannt werden. Die 9. BImSchV

konkretisiert das Genehmigungsverfahren nach § 10 und ist daher anwendbar (*Dietlein, in*: Landmann/Rohmer, BImSchG, § 10 Rn. 24).

Die Voraussetzungen der Ablehnung des Genehmigungsantrags sind erfüllt.

Nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV soll der Genehmigungsantrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist.

Trotz wiederholter Fristsetzung und Aufforderung, die fehlenden Ausnahmeanträge zur Heidelerche bzw. Feldlerche sowie zum Antrag der Waldumwandlung vorzulegen, ist die Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung zur Vorlage bis zum heutigen Datum nicht nachgekommen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG sind die dem Antrag zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese richten sich nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 BImSchG auch nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Bei dem bezeichneten Verfahren sind insbesondere die Vorschriften des Naturschutzrechtes, hier maßgeblich der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, zu beachten.

Die bisher vorgelegten Unterlagen reichen ohne die Vorlage der entsprechend geforderten Ausnahmeanträge für die streng geschützte europäische Vogelart Heidelerche und die besonders geschützte europäische Vogelart Feldlerche nicht aus, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Vogelarten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ebenso ist es verboten, nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit dem Abbau der geplanten Erweiterungsfläche geht für die Heidelerche wichtiger und aktuell geeigneter Lebensraum verloren. Für das Schutzgut Heidelerche sind die bislang vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 im Einzelfall aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme zugelassen werden.

Um die Voraussetzungen für eine Ausnahme zu schaffen, muss nach fachlicher Einschätzung der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde eine geeignete Fläche außerhalb der Plettenberghochfläche für beide Vogelarten nachgewiesen werden. Die aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beantragende Ausnahme wurde jedoch trotz mehrfacher Fristverlängerung weiterhin nicht bei der Genehmigungsbehörde zur Weitergabe an die zuständige höhere Naturschutzbehörde eingereicht, so dass der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus bedingt der beantragte Abbau innerhalb der Süderweiterungsfläche einen Eingriff in das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und oberes Donautal". Hierfür ist gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG ein Antrag auf Zulassung des Verfahrens zu stellen, welcher der Behörde ebenfalls noch nicht vorgelegt wurde.

Ohne die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu den Ausnahmeanträgen besteht aufgrund der einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen mithin ein Genehmigungshindernis, welches durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen war.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin jedoch bis heute nicht nachgekommen. Auch war es ihr ferner möglich, innerhalb der gesetzten Frist, die noch fehlenden Unterlagen zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträgen sowie zum Antrag auf Waldumwandlung beizubringen. So wurde der Vorhabenträgerin gegenüber bereits mit Schriftsatz vom 15.11.2018 die Vollständigkeit erklärt, so dass die Frist über die Entscheidung des Antrags ursprünglich gemäß § 10 Abs. 6 a BImSchG am 15.06.2019 abgelaufen wäre. Durch die hierauf folgenden Fristverlängerungen, die sich insgesamt auf einen Zeitraum von 1,5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Verlängerung belaufen, wäre es der Vorhabenträgerin möglich gewesen, die Unterlagen bei der Behörde fristgerecht einzureichen.

Darüber hinaus liegen auch keine besonderen Umstände vor, welche ausnahmsweise eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen würden. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Regelung des § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens.

So steht in der Gesetzesbegründung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV im Bezug auf die Änderung in § 20 Abs. 2 S. 2 auf Seite 84, zweiter Absatz, Folgendes geschrieben:

„Ein wesentlicher Grund für die zum Teil zeitlich langen Genehmigungsverfahren liegt darin, dass die Genehmigungsunterlagen häufig unvollständig eingereicht und trotz Aufforderung durch die Behörde nur zögerlich ergänzt werden. Durch die Änderung wird der Antragsteller deshalb verpflichtet, unvollständige Unterlagen zügig zu ergänzen." (BR-Drs.494/91 S. 84).

Des Weiteren sieht § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV eine kurze Frist zur Beibringung noch fehlender Unterlagen vor, welche nach dem Wortlaut der Norm auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll. Hierdurch wird der Grundsatz hervorgehoben, dass die erforderlichen Unterlagen bereits mit Antragstellung (§ 4 Abs. 1 S.1 der 9. BImSchV) einzureichen sind. Die Frist des § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV dient nicht dazu, die erforderlichen Unterlagen erst anzufertigen, sondern ermöglicht eine (geringfügige und kurzfristig mögliche) Komplettierung eines ansonsten vollständigen Antrags (s. h. hierzu Entscheidung des VG Kassel, Urteil v. 25.10.2017 – 7 K 2267/15.KS).

Es entspricht daher bereits dem Grundsatz der Verfahrensökonomie sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass die Vorhabenträgerin die Unterlagen schnellstmöglich ergänzt und der Behörde vorlegt. Die erstmalige sowie vollständige Erstellung dieser Unterlagen sieht die Regelung der Fristgewährung nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV hingegen nicht vor. Sofern sich die Vorhabenträgerin in ihrem Schriftsatz vom 20.10.2020 darauf beruft, dass die Unterlagen, die im Schreiben vom 11.09.2020 gefordert wurden, deshalb nicht fristgerecht erbracht werden können, da Kapazitätsengpässe auf Seiten der Fachplanerin bestehen, so kann dies dahinstehen. Diese Begründung stellt keinen besonderen Umstand dar, welcher eine weitere Fristverlängerung rechtfertigen könnte, da dieser angeführte Engpass in der Sphäre der Vorhabenträgerin liegt.

Sofern die Vorhabenträgerin in ihrem Schreiben vom 17.12.2020 ihren Antrag auf weitere Fristverlängerung über die Entscheidung des Antrags bis einschließlich zum 30.09.2021 zudem damit begründet, dass die Erstellung der Unterlagen der weiteren Abstimmung unterschiedlicher Behörden bedarf und aus diesem Grund zusätzliche Zeit benötigt werde, so kann dieses Argument ebenfalls nicht greifen. Die Behörde hat die Vorhabenträgerin mehrfach im Laufe des Verfahrens auf das Verfahrenshindernis hingewiesen und ihr aus Gründen der Verfahrensfairness die Möglichkeit zur Abwendung gegeben. Die Vorhabenträgerin hatte damit insgesamt ca. 1,5 Jahre Zeit, die noch fehlenden Unterlagen beizubringen. Eine Pflicht der Behörde bis zum Abschluss der endgültigen Abstimmung mit den weiteren Behörden zu warten, besteht zudem nicht. Die Genehmigungsbehörde hat mit der (negativen) Bescheidung des Genehmigungsantrags aus Gründen der Verfahrensfairness allenfalls dann zuzuwarten, wenn mit dem Einverständnis Dritter alsbald gerechnet werden muss. (vgl. hierzu insbesondere die OVG Koblenz, Beschl. v. 22.02.2019 – 8 B 10001/19.OVG; NVwZ-RR 2019, 990, Rn. 14) Dies ist hier jedoch gerade nicht der Fall.

Insbesondere aus dem Schreiben der Vorhabenträgerin vom 17.12.2020 wird nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt genau die noch fehlenden Unterlagen tatsächlich nachgereicht werden können und die Abstimmungen abgeschlossen sein werden. Würde die Behörde der weiteren Fristverlängerung von zumindest drei Monaten zustimmen, so wäre auch aus heutiger Sicht nicht erkennbar, ob zu diesem späteren Zeitpunkt die Vorhabenträgerin die noch fehlenden Unterlagen tatsächlich einreichen wird.

Auch aus dem im Dezember 2020 abschließend vorgelegten Arbeitsplan lässt sich nicht mit der hinreichend konkreten Sicherheit ableiten, ob die Vorhabenträgerin die Unterlagen im Falle einer weiteren Fristverlängerung innerhalb von drei Monaten vorlegen wird. Vielmehr ist diesem mit Bezug auf die Anträge zur Heidelerche und Feldlerche ebenfalls zu entnehmen, dass noch weitere Abstimmungen mit den Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg erforderlich sein werden. Diese Einschätzung wird noch dadurch verstärkt, dass die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag auf Fristverlängerung vom 17.12.2020 eine deutlich über die drei Monate hinausgehende Frist zur Verlängerung beantragt, so dass sie nach ihren Angaben sogar selbst von einer deutlich längeren Bearbeitung ausgeht.

Da die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen damit auch im Falle einer weiteren dreimonatigen Verlängerung nicht zu einem konkreten Zeitpunkt absehbar ist und auch die

bisher erfolgten Fristverlängerungen vielmehr ein Indiz dafür bilden, dass die Vorhabenträgerin auch weiterhin ihrer Verfahrensförderungspflicht nicht nachkommt, war der Antrag im Ergebnis abzulehnen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass sich das Verfahren mittlerweile auf über zwei Jahre beläuft und zudem erhebliche Personalressourcen gebunden werden. Da selbst das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 6a BImSchG mit einer Frist von sieben Monaten ab Bestätigung der Vollständigkeit von der Entscheidungsmöglichkeit über den Antrag ausgeht, kann es nicht im Sinne des im § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV enthaltenen Beschleunigungsgrundsatzes sein, das Verfahren nochmals zu verlängern.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29 in 72336 Balingen erhoben werden.

Kertscher
Regierungsrätin
Stellv. Amtsleiterin
Bauamt